

## UPDATE ZUM NEWSALERT REISEBESCHRÄNKUNGEN CZ NACH DE / AUT AKTUALISIERUNG ZUM 11. 11. 2020

### AKTUALISIERUNG: DEUTSCHLAND

#### Einstufung Risikogebiet - Tschechische Republik

In Deutschland werden Staaten, in denen ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, vom Robert Koch Institut (RKI) als Risikogebiete ausgewiesen. Aufgrund der steigenden Infektionszahlen in der Tschechischen Republik mit einem R-Wert bei 100.000 Bewohnern über 50, ist **seit 25.09.2020 die gesamte Tschechische Republik** seitens der Bundesrepublik Deutschland als **Risikogebiet eingestuft**.

Weiterhin gilt, dass Personen, die sich innerhalb von letzten 10 Tagen vor ihrer Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet länger als 12 Stunden aufgehalten haben, sich unmittelbar an ihren Zielort begeben und sich dort für die Dauer von zehn Tagen häuslich absondern müssen, in der Regel bis ein negatives Testergebnis vorliegt, wobei ein Corona-Test frühestens 5 Tage nach der Einreise gemacht werden kann. Die Reisenden müssen sich weiterhin vor der Einreise nach Deutschland auf der Webseite <https://www.einreiseanmeldung.de/#/> anmelden und den deutschen Behörden ihre Reise- und Kontaktangaben zur Verfügung stellen. Die Bestätigung über die Einreiseanmeldung müssen Sie bei der Einreise nach Deutschland bei sich haben. Das Testergebnis muss dem zuständigen Gesundheitsamt auf Anforderung nachgewiesen werden. Ausnahmen bestehen aber weiterhin beispielsweise für Durchreise, Einreise nach Deutschland im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten für weniger als 24 Stunden (dies gilt zum Beispiel in Sachsen, Berlin und Bayern).

Eine Ausnahme gilt auch für grenzüberschreitend Personen-, Waren- und Güterverkehr, einen Besuch von verwandten Personen, bei Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich ist, mit Bescheinigung des Arbeitgebers, Dienstherrn oder Auftraggebers oder für Mitglieder des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, der Volksvertretungen und Regierungen, und zwar bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden (gilt in Sachsen und Bayern, in Sachsen sogar uneingeschränkt für 72 Stunden).

Die Einreise für Grenzpendler, sofern die Einhaltung eines Hygienekonzepts von ihrem Arbeitgeber, Auftraggeber oder ihrer Bildungseinrichtung bescheinigt wird, ist möglich. Sachsen und Bayern haben diese Regelung umgesetzt. In Bayern müssen Grenzgänger aber alle 7 Tage einen Negativtest vorlegen.

Die Regelungen werden von den einzelnen Bundesländern umgesetzt und weichen daher hinsichtlich der Ausnahmetatbestände voneinander ab.

**Bayern:** Eine neue Verordnung über die Quarantänemaßnahmen gilt seit dem 9. 11. 2020 und ist hier zugänglich:

[https://www.gesetze-bayern.de/\(X\(1\)S\(cyb1xj2snmpsl4mftic3yqii\)\)/Content/Document/BayEQV/true?AspxAutoDetectCookieSupport=1%20](https://www.gesetze-bayern.de/(X(1)S(cyb1xj2snmpsl4mftic3yqii))/Content/Document/BayEQV/true?AspxAutoDetectCookieSupport=1%20)

**Sachsen:** Die bestehende Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung mit der Änderung vom 10.11.2020 bleibt weiterhin in Kraft und ist hier zugänglich:

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18892>

## UPDATE ZUM NEWSALERT REISEBESCHRÄNKUNGEN CZ NACH DE / AUT AKTUALISIERUNG ZUM 11. 11. 2020

### AKTUALISIERUNG: Österreich

**Seit dem 31.10.2020 gilt für die gesamte Tschechische Republik eine Reisewarnung.** Bei der Einreise ist ein Gesundheitszeugnis über einen negativen PCR-Test mitzuführen, und zwar auf einem dazu bestimmten Formular, das hier zugänglich ist: [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2020\\_II\\_445/COO\\_2026\\_100\\_2\\_1805142.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_445/COO_2026_100_2_1805142.html).

Der darin bestätigte durchgeführte Test darf zum Zeitpunkt der Einreise nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen.

Bei der Einreise ohne Gesundheitszeugnis ist unverzüglich eine Quarantäne in geeigneter Unterkunft anzutreten, (auf eigene Kosten). Der PCR-Test ist innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise zu beantragen. Auch hier gilt, dass folgendes Formular auszufüllen ist. [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2020\\_II\\_445/COO\\_2026\\_100\\_2\\_1805144.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_445/COO_2026_100_2_1805144.html).

Wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, kann die Quarantäne beendet werden.

Aus dringenden gesundheitlichen Reisen ist folgendes Formular auszufüllen:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2020\\_II\\_445/COO\\_2026\\_100\\_2\\_1805146.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_445/COO_2026_100_2_1805146.html).

(alle o.g. Formulare wurden zum 17. 10. 2020 aktualisiert).

Ausnahmen von diesen Einschränkungen bestehen unter anderem für regelmäßige Pendler (mit Bestätigung des Arbeitgebers), für berücksichtigungswürdige Gründe im familiären Kreis, für den Güter- sowie Personenverkehr. Die Durchreise ist gestattet, es ist eine Ein- und Durchreiseerklärung mitzuführen und bei der Kontrolle vorzuweisen: [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40226115/II\\_372\\_2020\\_Anlage\\_F.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40226115/II_372_2020_Anlage_F.pdf).

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Reisen-und-Tourismus.html>.

bpv Braun Partners s.r.o.  
Palác Myslbek  
Ovocný trh 8  
110 00 Prag 1

Tel.: (+420) 224 490 000  
Fax: (+420) 224 490 033  
[www.bpv-bp.com](http://www.bpv-bp.com)  
[info@bpv-bp.com](mailto:info@bpv-bp.com)

*Unsere Veröffentlichungen dienen nur als generelle Information und stellen keine professionelle Beratung dar. Diese berücksichtigen nicht bestimmte Umstände, finanzielle Situationen oder Bedürfnisse des einzelnen Lesers und können diese auch nicht berücksichtigen; Unsere Leser sollen nicht entsprechend der Informationen in dieser Veröffentlichung handeln, ohne zuvor eine unabhängige, individuelle professionelle Beratung durchgeführt zu haben.*

*Es werden keine Zusicherungen oder Garantien (ausdrücklich oder stillschweigend) über die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen, die in dieser Veröffentlichung enthalten sind, übernommen, und darüber hinaus übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, bpv Braun Partners s.r.o., seine Mitglieder und Angestellten, mitarbeitende Anwälte und Steuerberater keinerlei Haftung, Verantwortung oder Fürsorgepflicht für sämtliche Folgen aus einem Tun oder Unterlassen der Leser oder anderer Personen.*